

Benno Zabel

Recht, Ohnmacht, Geschlecht

oder: warum die Gewalt nicht enden will

Die Nachrichten in den Printmedien, den sozialen Netzwerken und anderswo reißen nicht ab. Fast jeder Tag kennt partnerschaftliche und geschlechtsspezifische Gewalt, die sich im privaten, aber auch öffentlichen Raum abspielt und gravierende Folgen für die Betroffenen und deren Lebensumfeld hat, erinnert sei nur an den dramatischen Fall der Gisèle Pelicot, der jüngst für erhebliches Aufsehen gesorgt hat. Ob in Frankreich oder in Deutschland, ob in den Vereinigten Staaten oder in Südafrika, in den meisten Fällen sind es Frauen (oder Transpersonen), die sich mit psychischer und physischer Unterwerfung, mit menschenverachtendem Hass und sexueller Ausbeutung konfrontiert sehen. Nun muss nicht eigens betont werden, dass es *die* Frauen als Betroffene nicht gibt; dass nichtweiße Frauen, Frauen aus marginalisierten Milieus, migrantisch markierte Frauen, um nur einige Beispiele zu nennen, Gewalt in noch gesteigerter Form erleben – als rassifizierende, exkludierende, nekropolitische.

Diese Überlagerungen von Gewaltphänomenen, aber auch von Diskriminierungen in einer Person oder Gruppe, sind heute unter dem etwas sperrigen Begriff der Intersektionalität weitgehend anerkannt. Auch wenn die Erfahrungen und Folgen sehr unterschiedlich ausfallen können, so dürfte klar sein, dass dieses Erleiden von Unterwerfungen, Diskriminierungen und Ausbeutungen, das Selbstverständnis und Selbstbewusstsein von Frauen im Kern berührt. Das wird an den jüngst wieder vermehrt auf-

tretenden Fällen sogenannter *Femizide* unverkennbar. Denn bei diesen Fällen geht es um Tötungen von Frauen – in der Regel durch Männer –, weil sie Frauen sind und auf ihren Rechten, ihren Lebensplänen und ihren Bedürfnissen beharren. Neben dieser Fallgruppe gibt es eine zweite, in der Öffentlichkeit weniger beachtete, die sogenannten *Intimizide*.¹ Der meist nur im fachwissenschaftlichen Jargon so verwendete Begriff bezeichnet eine in anderer Weise dramatische Situation, wie etwa die Strafverfahren gegen Jacqueline Sauvage und Valérie Bacot in Frankreich zeigen: Frauen, die jahrzehntelang unter einer privaten männlichen Gewaltherrschaft litten (hinter der Fassade einer bürgerlichen Ehe), sahen keinen anderen Ausweg, um sich und meist auch andere Angehörige vor zukünftigen Angriffen zu schützen, als den gewalttätigen Partner zu töten. Gewalt schlägt hier in Gegengewalt, in eine *Gewaltbeendigungsgewalt* um.²

Die Dramatik des Konflikts, das ursprüngliche Opfer wird in einem Akt der Selbstverteidigung zur Täterin (oder wird als solche gelesen), ist allein schon Grund genug, den gesellschaftlichen Bedingungen der privaten Gewaltherrschaft größere Aufmerksamkeit zu schenken. Zugleich adressiert die Rede von der Gewaltbeendigungsgewalt, in der die bewusste Überschreitung des Tötungstabus mit dem Movens der Befreiung verschmilzt, ein Problem. In der gängigen Deutung liberaler Gemeinwesen ist es gerade das Straf-/Recht, das als Teil der Lebenswelt äußere Freiheitsverhältnisse ermöglichen und – soweit dieses Ziel verfehlt wird – die Konfliktbearbeitung übernehmen soll. Die Gewaltbeendigungsgewalt lässt sich danach ohne weiteres im Verantwortungsbereich des früheren Gewaltopfers verorten, ja sogar als Bestätigung der normativen Ordnung rekonstruieren.

-
- 1 Für beide Formen partnerschaftlicher bzw. geschlechtsspezifischer Gewalt vgl. den Bericht des Deutschen Instituts für Menschenrechte von August 2023.
 - 2 Zum Fall Sauvage die Süddeutsche Zeitung vom 30. Januar 2016, zum Fall Bacot FAZ online vom 25. Juni 2021.

Aber trifft das den Kern des Problems oder verdeckt es mehr als es erklärt? Was sich jedenfalls beobachten lässt, sind Rechts-subjekte, die in einen Kampf um das Recht und ihren Rechtsstatus hineingetrieben werden, die einerseits die Steigerung einer *rechtlich bedingten Ohnmacht* erfahren und andererseits zu einer *Selbstermächtigung in der Gewalt* gedrängt werden. Das ständig wiederholte Narrativ von Verwirklichung und Schutz gleicher Freiheiten erscheint aus dieser Perspektive wenigstens fragwürdig. Wenn aber die beschriebenen Gewaltszenarien die Subjekte und das Recht gleichermaßen betreffen, dann sollte dieser Fragwürdigkeit nachgegangen, dann sollten in einer Art Tiefenbohrung die Widersprüche sichtbar gemacht werden, die die versprochene Freiheit zur Illusion und die Norm zu einem Fetisch werden lassen. Spätestens hier wird eine Rechtskritik unausweichlich.

Ich bin davon überzeugt, dass eine solche Kritik, die Widersprüche zur Sprache bringen kann und muss. Beginnen will ich mit der naheliegenden Frage nach dem Subjekt und sie verbinden mit der Frage nach dem *Geschlecht des Rechts*. Die Frage nach dem Geschlecht und die Verknüpfung mag irritieren. Aber die Irritation dürfte nur deshalb eintreten, weil sie im liberalen Rechts- und Gesellschaftsvertrag gar nicht vorkommt, ja gar nicht vorkommen darf. Das Recht, so zeigt es sich bei Max Weber, John Rawls, Niklas Luhmann und im dominanten Gegenwartsdiskurs, garantiert Freiheitsverhältnisse nicht irgendwie, sondern in der *Form* der Rechte, die Rechte *machen alle gleich*, die Jungen und die Alten, die Reichen und die Armen, die Schwarzen und die Weißen und die Geschlechter sowieso. Mit anderen Worten, Rechte sind Selbstverwirklichungsgarantien und Emanzipationsverstärker. Sie setzen die Menschen frei und ketten sie gleichzeitig aneinander.

Doch nicht erst seit Marx, Adorno und Foucault wissen wir, dass Rechtsverhältnisse komplexer, dass sie Herrschaftsverhältnisse sind. Rechtsverhältnisse sind durchdrungen von Ideologien, Ressentiments und Interessen. Das heißt, die Selbstverwirk-

lichungsgarantien des Rechts sind nur aus einem bestimmten Blickwinkel neutral und egalitär, dem Blickwinkel des bürgerlichen Subjekts und einer bürgerlichen Rechtselite. Im Gegensatz zur klassischen Rechtskritik, die sich vor allem auf die ökonomischen Grundlagen der Lebensverhältnisse bezog, insistiert die queer-feministische Rechtskritik mit Vehemenz darauf, dass das Recht nicht nur nicht neutral ist, sondern dass das Denken und die Praktiken des Rechts, wenn dieser Ausdruck gestattet ist, eine *vergeschlechtliche DNA* haben, die sich in eine kulturelle Hegemonie übersetzt hat. Individuelle Freiheiten und subjektive Rechte könnten, so die fulminante Kritik Carol Patemans, nicht über die in ihnen selbst angelegte Logik der Ungleichheit und geschlechtercodierten Unterwerfung hinwegtäuschen.

Commentaries on the texts[, so Pateman,] gloss over the fact that the classic theorists construct a patriarchal account of masculinity and femininity, of what it is to be men and women. Only masculine beings are endowed with the attributes and capacities necessary to enter into contracts, the most important of which is ownership of property in the person; only men, that is to say, are 'individuals'.³

Nun ist nicht zu bestreiten, dass sich das Recht und auch die Vorstellungen davon, wer gleichberechtigtes Mitglied einer freien Gesellschaft ist, gewandelt haben. Aber auch wenn der Eigentümer-Patriarch ausgedient hat oder es so scheint (in der Gegenwart zeigt sich allerdings, wie fragil und umkämpft diese Entwicklungen sind), wenn die vielfältigen Antidiskriminierungsbewegungen ein neues Gleichheitsregime erkämpft haben, etwa Schutz sexueller Selbstbestimmung, Entkriminalisierung der Abtreibung oder Neuordnung der Arbeitsverhältnisse, bleibt doch bereits am Umgang mit *care*-Arbeit unübersehbar, wie massiv maskulinistische und patriarchale Geschlechternarrative die Selbstwirksamkeit von Frauen bis heute prägen und beschränken.

3 Pateman (1988), 5.

Als Frau Rechte zu haben, bedeute daher nicht, von der Bestimmung und Unterordnung durch das Geschlecht befreit zu sein, beschreibt Wendy Brown den Gender Bias, um dann auf die häufig verkannte Paradoxie hinzuweisen: Denn einerseits ermöglichen geschlechtsspezifische Rechte die Sichtbarkeit von Frauen durch die Normierung von Weiblichkeit, andererseits könnten Rechte die Unterwerfung von Frauen verstärken, indem sie die Macht derer steigern, die bereits über Macht verfügen.

Die Paradoxie liegt also darin[, heißt es weiter,] daß Rechte, die eine Bestimmung unserer Leiden, Verletzungen oder Ungleichheit einschließen, uns in eine Identität einschließen, die durch Unterordnung definiert ist; wohingegen Rechte, die solche Bestimmtheit vermeiden, nicht nur die Unsichtbarkeit unseres Unterworfenseins aufrechterhalten, sondern sie sogar noch verstärken können.⁴

Einmal mehr laufen im Recht Emanzipation und Herrschaftsansprüche ineinander. Nun sei daran erinnert, dass es nicht darum geht, mit dem Fokus auf (Cis-)Frauen andere Lebensformen und Konflikte zu marginalisieren, man denke an LGBTQIA+ oder FLINTA-Personen. Dass diese teilweise prekären Lebensformen von den hegemonialen Geschlechter- bzw. *gender*-Narrativen des Rechts ebenso betroffen sind, liegt auf der Hand. Mir geht es hier allerdings um eine für Frauen, insbesondere in heterosexuellen Beziehungen, destruktive und entwürdigende Gewaltdynamik, die durch Patemans Paradigma des *Sexual Contract* klarere Konturen bekommt. Gleichzeitig zeigt uns Browns Paradox, dass die subjektiven Rechte, die mit ihrer Gleichheitsforderung den Gewalt- und Herrschaftsdynamiken entgegenwirken sollen, die Verletzlichkeit der Frauen in tiefgreifender Weise beansprucht. Pointiert formuliert: Die Rechte egalisieren und befördern zugleich ein *Leiden an Verletzlichkeit*.

4 Brown (2011), 457, 459.

Wie kann das sein? Verständlich wird das nur, wenn man sich die Mehrdeutigkeit von Verletzlichkeit und die damit verknüpften Praktiken vor Augen führt. Im vorliegenden Kontext kann Verletzlichkeit, grob skizziert, sozialontologisch oder gesellschaftsfunktional verstanden werden.⁵ In ihrer sozialontologischen Bedeutung, wie sie von Judith Butler, Alyson Cole oder Donna Haraway herausgearbeitet wurde, bezeichnet Verletzlichkeit eine Erfahrung des existentiellen Angewiesen- und Verbundenseins. Jede:r ist verletzlich, wenn auch in unterschiedlichem Maße. Daraus ergibt sich, so Butler, eine lebensweltliche Relationalität und Responsivität, die auf gemeinsames Handeln und auf vielfältige Formen der Kohabitation zielt.⁶ Eine Ethik der Verletzlichkeit unterläuft das *monadische Denken angstvoller Natürlichkeit*.

Die Logik des Rechts ist hingegen eine andere. Das Recht individualisiert, entpolitisiert und moderiert die Lebensformen der Subjekte. Negative Freiheit nennt das die Tradition der politischen Philosophie. Darin, in der Versicherung autonomer Selbstverwirklichung, kann man eine zentrale Errungenschaft der Moderne erblicken. Die Verletzlichkeit, die das Recht kennt, meint die prekäre Autonomie des einzelnen Individuums. Diese Verletzlichkeit ist eine parzellierte, eine negative, einzuhegende. Das Recht versteht sich als Medium der Verletzlichkeitsbegrenzung. *Verletzlichkeit signalisiert Schutzbedürftigkeit*. Genau darin liegt aber auch die Herausforderung, um nicht zu sagen das eminente Problem. Denn Verletzlichkeit wird nicht nur negativ und autonomiebezogen, sie wird auch funktional zu herrschenden Norm- und Gesellschaftsvorstellungen bestimmt. Wie Verletzlichkeit und Schutzbedürftigkeit aufgefasst werden, hängt also nicht nur von einer Ethik des prekären Lebens und einer damit verknüpften Offenheit und Verantwortlichkeit ab, sondern – jedenfalls auch – von rechtlich reproduzierten Institutionen- Geschlechter- und

5 Andere Debatten, etwa die medizinethische, bleiben hier außer Betracht.

6 Butler (2005); Cole (2016); Haraway (1995).

Rollenverständnissen, wie sie in Nahe- und Sozialbeziehungen, in Arbeitsverhältnissen usw. ausagiert werden. Die Verletzlichkeit und Schutzbedürftigkeit von Subjekten kann sich damit, je nach zeitbedingten Norm-, Institutionen- und Rollenverständnissen, ganz unterschiedlich auswirken, ja sie kann in ihr Gegenteil umschlagen. Das Wissen um Verletzlichkeit mündet dann in ein Leiden an Verletzlichkeit.

Damit bringt sich hier erneut die Paradoxie zur Geltung, die Wendy Brown bereits in der oben erwähnten Passage sichtbar gemacht hatte, kurz: Emanzipation und Herrschaftskalkül bedingen einander. Was heißt das konkret? Einprägsam ist für mich das (historische) Beispiel der Vergewaltigung in der Ehe. Nach dem Grundgesetz war und ist der Schutz der Persönlichkeit und die Gleichheit der Geschlechter garantiert und muss durch Recht und Gesetz in den Lebensformen der Rechtssubjekte verwirklicht werden, Artikel 2 Abs.1 und 3 Abs.1 GG. Gleichzeitig wurde aber von Rechts wegen die Vergewaltigung in der Ehe nicht als Entwürdigung der Partnerin und Unrecht anerkannt, übrig blieb allein eine Nötigung. Eine Vergewaltigung war nur „außerehelich“ möglich. Die juristischen Details spielen hier keine Rolle. Hintergrund der patriarchalen Deutung des Geschlechterverhältnisses war ein Verständnis der Ehe, von Geschlechternormen und Rollen, die die Partnerin lange Zeit der ökonomischen und bis in die 90er Jahre des 20. Jahrhunderts der sexuellen Verfügungsgewalt des Partners unterwarf.⁷

7 Erinert sei hier nur an die bizarre und insofern konsequent patriarchale Entscheidung des Bundesgerichtshofs von 1966 bzgl. der Pflichten aus der ehelichen Lebens- und Geschlechtsgemeinschaft, BGH, 02.11.1966 – IV ZR 239/65. Dort heißt es: „Die Frau genügt ihren ehelichen Pflichten nicht schon damit, dass sie die Beiwohnung teilnahmslos geschehen lässt. Wenn es ihr infolge ihrer Veranlagung oder aus anderen Gründen (...) versagt bleibt, im ehelichen Verkehr Befriedigung zu finden, so fordert die Ehe von ihr doch eine Gewährung in ehelicher Zuneigung und Opferbereitschaft und verbietet es, Gleichgültigkeit oder Widerwillen zur Schau zu tragen [...]“

Die Ehe markierte, wie die feministische Kritik frühzeitig hervorhob, eine weitgehend entpolitisierte und staatsfreie Sphäre, an die im Gegenzug traditionelle und moralische Kategorien herangetragen wurden. Die Weigerung der Partnerin, sich jederzeit der sexuellen Verfügungsgewalt zu unterwerfen und dagegen auf einem gleichberechtigten Ehe- und Sexualleben zu bestehen (was auch immer das im Einzelnen bedeutete), entsprach daher nicht den vorgegebenen Rollen und wurde als „eheschädigendes Verhalten“ interpretiert. Die Ehe konnte so aber Züge eines Herrschafts- oder sogar Gewaltverhältnisses annehmen. Vor allem wird deutlich, wie der normative Status der Frau als freies und gleiches Subjekt ignoriert wurde. Verletzlichkeit und Schutzbedürftigkeit, wie sie die Verfassung verwirklichen soll und an der beide Ehepartner:innen gleichermaßen partizipieren, wurden unter Berücksichtigung patriarchaler Geschlechternormen, zu Lasten einer Seite, der Frau, eingeschränkt oder dementiert. Auf diese Weise, und das ist der eigentliche Skandal, konnte der Schutz außerhalb von Ehe und Privatleben effektiver sein als innerhalb. Die patriarchal begründete und begrenzte Schutzbedürftigkeit bringt so erst das Leiden an Verletzlichkeit und die vielfältigen Verletzungen hervor.

Dass es sich bei den körperlichen Übergriffen bis hin zur Vergewaltigung im Ehe- bzw. Privatleben um physische und/oder psychische Gewalt handelt, und dass dadurch Herrschafts- und Gewaltverhältnisse installiert werden können, wie eben beschrieben, ist allerdings nur die halbe Wahrheit. Denn die Rede von der patriarchal begründeten und begrenzten Schutzbedürftigkeit verschleiert zugleich, dass Recht und Staat als Monopolisten legitimer Gewaltsamkeit (Max Weber) nicht nur unzureichend auf geschlechtsspezifische Gewalt reagieren, sondern dass diese Gewalt bis zu einem gewissen Maße unsichtbar gemacht wird. Bekanntermaßen hatte bereits Pierre Bourdieu mit seinem Konzept der *symbolischen Gewalt* darauf aufmerksam machen wollen, dass normativen Ordnungen, Wissenskulturen, Institutionen,

professionalisierte Rechtsanwendungen u.a.m. Herrschaftsformen entwickeln, die sich nicht oder nicht allein aus dem neutralen Gewaltmonopol rechtfertigen lassen, und zwar schon deshalb nicht, weil damit bestimmte liberale Ideologien, traditionelle Werte oder einseitige patriarchale Interessen befördert und gleichzeitig Verletzungen subjektiver, namentlich geschlechtsspezifischer Rechte in Kauf genommen werden.⁸ Nur welche Möglichkeiten bleiben den in mehrfacher Hinsicht gewaltunterworfenen Subjekten, seinen Rechten Gehör und dem Leiden an Verletzlichkeit Geltung zu verschaffen?

Diese Frage führt nun wieder zu der eingangs geschilderten Konstellation der Gewaltbeendigungsgewalt zurück, also der Tötung des gewalttätigen Lebenspartners. Das Recht in Gestalt von Wissenschaft und Rechtsanwendung entdramatisiert den Konflikt, indem auf die generelle Geltung des Tötungsverbots abgestellt und die gewaltbetroffene Partnerin wegen Totschlags oder Mordes verurteilt wird. Die offensichtliche Not und die darauffolgende Selbstverteidigung findet in der Regel keine Beachtung, bestenfalls wird sie in den Bereich der richterlichen Strafzumessung verschoben oder, wie im Fall *Sauvage*, auf den Gnadenweg verwiesen. Erklären lässt sich diese Praxis nur, wenn die einseitige und konfliktverzerrende Deutung von Verletzlichkeit und Schutzbedürftigkeit berücksichtigt wird. Die Zuschreibung der Tat blendet die Genese und den Geschlechterbezug der Gewalt weitgehend aus. Die Zuschreibung ist blind für die sozialen Pathologien. Ausschlaggebend sind die Normverletzung und die Verletzung des staatlichen Gewaltmonopols. Dass für die gewaltbetroffene Partnerin keinerlei Notrechte in Betracht kommen sollen, also das, was in der gängigen Semantik Notwehr und Notstand heißt,⁹ folgt aus einer Anwendung juristischer Kategorien, die die Besonderheiten des Konflikts, die häufig körperliche

⁸ Bourdieu (2019 [1986]).

⁹ „Notwehr“, so definiert das deutsche Strafgesetzbuch in § 32, „ist die Verteidigung, die erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff

Unterlegenheit, die jahrzehntelangen Aggressionen des Partners und die sich daraus ergebenden Leidens- bzw. Gefährdungserfahrungen, kaum angemessen abbilden. Eine akzeptierte Selbstverteidigung, die womöglich eine Strafflosigkeit nach sich zöge, wird in der juristischen (zuweilen immer noch patriarchalen und misogynen) Rekonstruktion des Konflikts kaum erwogen, ja verhindert. Stattdessen werden der gewaltbetroffenen Partnerin in einer Art *nachgeholten normativen Fiktion* Alternativen vorgehalten, Herbeirufen der Polizei, Flucht in Frauenhäuser u.a.m., die nach allem, was über häusliche und partnerschaftliche Gewalt bekannt ist, die Konflikte häufig nicht aus der Welt schaffen, sondern nur verlagern, verlängern, eskalieren.

Es ist nicht notwendig, genauer auf die Routinen des Rechts einzugehen, um dennoch zu sehen, dass sich hier Abgründe und Ausweglosigkeiten auftun: Weder die Tötung des gewalttätigen Partners noch die Verurteilung der gewaltbetroffenen Täterin stellen akzeptable Lösungen des Konflikts dar, und bringen doch, jede auf ihre Weise, eine scheinbar konsequente Logik des Handelns und Urteilens zum Ausdruck. Gleichzeitig sollte nicht vergessen werden, dass die Gewaltbeendigungsgewalt der Frauen, die Selbstermächtigung in der Gewalt nicht im luftleeren Raum entstand, dass sie, ganz im Gegenteil, auch das Resultat einer rechtlich und gesellschaftlich bedingten Ohnmacht ist. Die Logik des Rechts, die schließlich eine Verurteilung erst ermöglicht, hat die Aporien in das Subjekt verlagert, sie hat die Gewalt zum entscheidenden Faktor der Subjektivierung gemacht.

von sich oder einem anderen abzuwenden.“ Die Notstandsdefinition in § 34 lautet: „Wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut eine Tat begeht, um die Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, handelt nicht rechtswidrig, wenn bei Abwägung der widerstreitenden Interessen, namentlich der betroffenen Rechtsgüter und des Grades der ihnen drohenden Gefahren, das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt. 2. Dies gilt jedoch nur, soweit die Tat ein angemessenes Mittel ist, die Gefahr abzuwenden.“

Was folgt am Ende aus meiner kritischen Beobachtung? Die naheliegendste und radikalste Konsequenz wäre, mit dem Recht, jedenfalls mit *diesem* Recht zu brechen, das ist der Standpunkt der abolitionistischen Kritik. Diesen Standpunkt kann man teilen oder auch nicht. Was aber womöglich auf breitere Zustimmung stieße, ist die damit verknüpfte Idee einer *Transformation*. Transformation bedeutet so viel wie Wissen, Ordnungen, Lebensformen, Institutionen und die Menschen selbst in Bewegung zu setzen, um Lösungen für bestehende Krisen und Blockaden zu eröffnen. Transformation heißt nicht Zerstörung alles Bestehenden, sondern das Freilegen und Erarbeiten von Ressourcen, die geeignet sind, Emanzipationsprozesse und Formen gelingenden Lebens in die Wirklichkeit zu treiben. Das sollte nicht mit irrlichternden Romantizismen oder faden Utopien verwechselt werden. Betrachtet man die skizzierte Subjektivierungsweise des Rechts, dann wird klar, worauf es hinauslaufen muss:

Ein anderer Umgang mit Geschlechterverhältnissen und -konflikten, lässt sich nur erreichen, wenn auch die Leidenserfahrungen der Subjekte und die normativen Fehlentwicklungen als Veränderungspotentiale, als treibende Kräfte erkannt werden, um freiheitsunterdrückende Herrschaftsverhältnisse aus dem Weg zu räumen. Das kann in den hier skizzierten Fällen nur gelingen, wenn die Gründe und Erfahrungen geschlechtsspezifischer Gewalt umfassend zu Sprache kommen. Hierbei ist, wie gesehen, die Herrschaftsgewalt des Rechts gar nicht von der Hand zu weisen, die bis hinein in das Strafreime sichtbar wird. Gleichzeitig wird sich am Umgang mit Geschlechterkonflikten nur nachhaltig etwas ändern, wenn auch das Zusammenspiel von rechtlicher Herrschaftsgewalt mit gesellschaftlicher und individueller Gewalt unter die Lupe genommen wird. Das bedeutet keine Entlastung des Rechts. Es bedeutet aber, dass Verletzlichkeit als prägender Begriff des Lebens neu gedacht und zur Geltung gebracht werden muss, nämlich ethisch, politisch, sozial und rechtlich. Verletzlichkeit als Emanzipationsmarker zu verstehen, heißt, der Verantwor-

tung gerecht zu werden, die jede:r für sich wahrnehmen muss, die jede:r aber auch im Verhältnis zur:m Anderen hat. Das allerdings ist ein anderes großes Thema.

Literatur

- Bourdieu, Pierre (2019 [1986]), Die Kraft des Rechts. Elemente einer Soziologie des juristischen Feldes, in: Kretschmann, Andrea (Hg.), Das Rechtsdenken Pierre Bourdieus, Weilerswist: Velbrück Wissenschaft, 35–76.
- Brown, Wendy (2011), Die Paradoxie der Rechte ertragen, in: Menke, Christoph/Raimondi, Francesca (Hg.), Revolution der Menschenrechte, Berlin: Suhrkamp, 454–473.
- Butler, Judith (2005), Kritik der ethischen Gewalt, Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Cole, Alyson (2016), All of Us Are Vulnerable, But Some Are More Vulnerable than Others: The Political Ambiguity of Vulnerability Studies, an Ambivalent Critique, in: Critical Horizons 17.2, 260–277.
- Haraway, Donna (1995), Die Neuerfindung der Natur, Frankfurt am Main/New York: Campus Verlag.
- Pateman, Carol (1988), The Sexual Contract, Cambridge: Polity Press.